

Geszentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

A. Problem und Ziel

Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setzt u. a. voraus, dass ihnen hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Corona-Pandemie stellt sie gegenwärtig aber in besonderer Weise vor zusätzliche Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Steuererklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2019 ist in diesen Fällen vielfach nicht mehr gewährleistet. Für Steuer- und Feststellungserklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, ist in dieser außergewöhnlichen Situation antragslos eine längere Bearbeitungszeit ohne Verspätungsfolgen in Gestalt von Verspätungszuschlägen und Zinsen einzuräumen.

B. Lösung

Die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) für den Besteuerungszeitraum 2019 wird um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Absatz 4 AO ergangen ist. Gleichzeitig wird die – regulär 15-monatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einschließlich der Auswirkungen auf die Zinsen nach § 233a AO können sich im Saldo sowohl Steuermehr- als auch Steuermindereinnahmen ergeben, deren Umfang nicht erheblich sein dürfte. Aufgrund des hohen Erklärungsaufkommens im Monat August 2021 könnte es zu einer teilweisen Verschiebung des Kassenaufkommens vom Jahr 2021 in das Jahr 2022 kommen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Kosten für die vorübergehende Anpassung der IT-Programme der Finanzverwaltung betragen nach vorsichtiger Schätzung rund 123.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird folgender § 36 angefügt:

„§ 36

Sonderregelungen auf Grund der Corona-Pandemie

(1) § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung ist für den Besteuerungszeitraum 2019 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des letzten Tages des Monats Februar 2021 der 31. August 2021 tritt; § 149 Absatz 4 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 233a Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] geltenden Fassung beginnt der Zinslauf für den Besteuerungszeitraum 2019 am 1. Oktober 2021.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2021

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setzt u. a. voraus, dass ihnen hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die Corona-Pandemie stellt sie gegenwärtig aber in besonderer Weise vor zusätzliche Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Steuererklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2019 ist in diesen Fällen vielfach nicht mehr gewährleistet. Für Steuer- und Feststellungserklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, ist in dieser außergewöhnlichen Situation antragslos eine längere Bearbeitungszeit ohne Verspätungsfolgen in Gestalt von Verspätungszuschlägen und Zinsen einzuräumen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) für den Besteuerungszeitraum 2019 wird um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Absatz 4 AO ergangen ist. Gleichzeitig wird die – regulär 15-monatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Den Steuerpflichtigen und den mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragten Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) wird gesetzlich mehr Zeit für die sachgerechte Erstellung und Übermittlung der in § 149 Absatz 3 AO genannten Steuer- und Feststellungserklärungen eingeräumt, ohne dass hierfür ein Antrag auf Fristverlängerung nach § 109 Absatz 2 AO gestellt werden muss. Die Finanzbehörden müssen daher auch nicht über solche Anträge entscheiden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Er betrifft das Prinzip Nr. 4d) einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) sowie 8.3 (Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Gute Investitionsbedingungen schaffen, Wohlstand dauerhaft erhalten). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einschließlich der Auswirkungen auf die Zinsen nach § 233a AO können sich im Saldo sowohl Steuermehr- als auch Steuermindereinnahmen ergeben, deren Umfang nicht erheblich sein dürfte. Aufgrund des hohen Erklärungsaufkommens im Monat August 2021 könnte es zu einer teilweisen Verschiebung des Kassenaufkommens vom Jahr 2021 in das Jahr 2022 kommen.

Erfüllungsaufwand

Die Kosten für die vorübergehende Anpassung der IT-Programme der Finanzverwaltung betragen nach vorsichtiger Schätzung rund 123.000 Euro.

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und den Bürgern entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Da das Gesetz nur vorübergehend wirkt, ist weder eine Befristung noch eine Evaluation erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 36 – neu –

Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setzt u. a. voraus, dass ihnen hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Sie beraten und unterstützen insbesondere steuerrechtlich unkundige Steuerpflichtige sowie solche Personen und Unternehmen, deren Steuererklärungen auf Grund des Umfangs der Einkünfte oder der Komplexität der Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen.

Die Corona-Pandemie stellt die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gegenwärtig in besonderer Weise vor zusätzliche Anforderungen. Sie unterstützen Unternehmer nicht nur bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten, sondern auch bei der Inanspruchnahme steuerlicher Erleichterungen und bei der Beantragung unter anderem von Corona-Hilfsleistungen des Bundes und der Länder. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag, damit von der Corona-Pandemie negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige die Krise überstehen können.

Aus den eingangs genannten Gründen wird die regulär Ende Februar 2021 ablaufende Erklärungsfrist nach § 149 Absatz 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Absatz 4 AO ergangen ist.

Auf Grund der sechsmonatigen Verlängerung der Erklärungsfrist nach Absatz 1 wird auch die – regulär 15-monatige – zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

Diese Maßnahmen begegnen auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zum einen liegt hier erkennbar eine singuläre Sondersituation vor, die es dem Gesetzgeber erlaubt, weitergehend zu pauschalieren (vgl. bereits allgemein: BVerfGE 96, 1 [6 f.]) Zum anderen stellt die Verlängerung der Karenzzeit hinsichtlich der Erstattungszinsen keine unzulässige Rückwirkung dar. Dies gilt selbst dann, wenn ein Steuerpflichtiger seine Steuererklärung vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Erwartung einer Erstattungsverzinsung ab 1. April 2021 abgegeben hat. Es besteht nämlich kein schutzwürdiges Vertrauen in den unveränderten Fortbestand geltenden Rechts, insbesondere in der unstreitigen ganz besonderen Corona-Situation. Im Übrigen besteht erst Recht jetzt auch keinerlei Anspruch auf bestimmte Bearbeitungszeiten, die spezielle Rücksicht auf erhoffte Zinsen nehmen.

Zu Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

